



12, 24 Monate

Produktinformation für das

## Motorrad Occasion-Geschäft



# I. Leistungsinhalte



## Garantielaufzeiten

Je nach Vereinbarung mit CG bieten Sie Ihren Kunden im **Motorrad Occasion-Geschäft** eine feste Garantielaufzeit von 12 oder 24 Monaten an – egal, wie viele Kilometer der Kunde in diesem Zeitraum fährt.

Die Laufzeit für die **Garantieverlängerung** beträgt 12 Monate, egal wie viele Kilometer der Kunde in diesem Zeitraum fährt.



12 Monate CarGarantie Bike	12 Monate Garantieverlängerung	12 Monate Garantieverlängerung
24 Monate CarGarantie Bike	12 Monate Garantieverlängerung	

## Gültigkeit der Garantie

Die Garantie gilt im Inland, bei Urlaubs- und Geschäftsfahrten auch europaweit.

## Übertragbarkeit

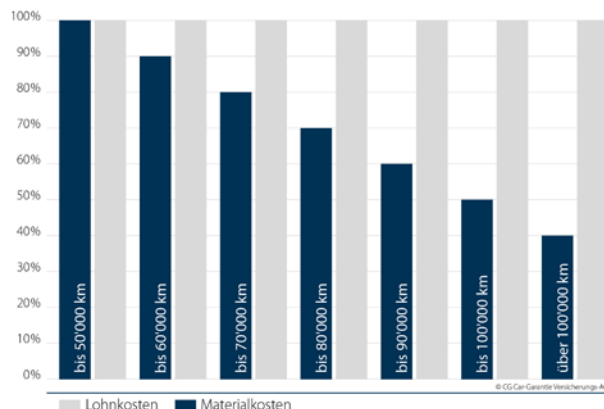
Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und geht bei Weiterverkauf auf den neuen Besitzer über.

## Garantieumfang

Mit der CarGarantie Bike bieten Sie eine das ganze Motorrad umfassende Garantie an und sichern sich entscheidende Wettbewerbsvorteile. Nähere Informationen über den Umfang der Garantie entnehmen Sie bitte der nächsten Seite.

## Kostenerstattung

Die garantispflichtigen Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet, garantispflichtige Materialkosten im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils zum Zeitpunkt des Schadeneintritts wie folgt:



Materialkosten nach Betriebsleistung des beschädigten Bauteils

Für Motorräder, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts älter als 7 Jahre sind, gilt ein Regulierungsbetrag von maximal CHF 2'000.- je Schadenfall.

## Aufrechterhaltung der Garantie

Der Käufer / Garantienehmer hat an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Service- oder Pflegearbeiten beim verkaufenden Markenvertreter oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke beziehungsweise nach Herstellervorschrift durchführen zu lassen.

## Unbürokratische Garantieabwicklung

Bitte informieren Sie im Schadenfall CG **vor** der Reparatur **online per CGClaimsWeb, CGClaimsApp** oder **telefonisch** über den Umfang des Schadens und holen Sie die Freigabe für die Reparatur ein.

Kann der Schaden nicht beim garantiengebenden Händler repariert werden, z. B. bei Auslandsschäden, meldet der Kunde CG den Schadenfall vorab per Telefon, E-Mail oder Fax.

## Sonstige Anmerkungen

Zu den vorstehenden Ausführungen gelten die Allgemeinen Garantiebedingungen. CG rechnet garantispflichtige Schäden grundsätzlich direkt mit der ausführenden Werkstatt ab, ohne dass der Käufer in Kostenvorlage treten muss. Im Falle einer Kostenvorauslagung (überwiegend bei Schäden im Ausland) rechnet CG die garantispflichtigen Kosten direkt mit dem Käufer ab.



## II. Garantiefumfang

### Beispiele für den Garantiefumfang von A bis Z\*

- ABS
- Anlasser
- Bremszylinder
- Bremsattel
- Drosselklappengehäuse
- Getriebe
- Hauptbremszylinder
- Hinterradschwinge
- Hydraulikeinheit
- Instrumente
- Kardanwelle
- Kühler
- Lambdasonde
- Lichtmaschine
- Lenkkopflager
- Motor
- Nockenwelle
- Ölwanne
- Ölpumpe
- Ölkühler
- Radlager
- Schwingenlager
- Simmerringe
- Steuergeräte
- Thermostat
- Vorderradgabel
- Vergaser
- Ventile
- Winkeltrieb
- Wasserpumpe
- Zylinderkopfdichtung

Diese Aufzählung dient nur als Beispiel und stellt keine vollständige Liste der Bauteile dar.

\* Die Garantie umfasst alle elektronischen und mechanischen Bauteile mit nur wenigen Ausnahmen. Gemäß den näheren Bedingungen der CG Car-Garantie Versicherungs-AG.

### Nur wenige Teile werden nicht von der Garantie abgedeckt!

#### Im Allgemeinen:

Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, Betriebs- und Hilfsstoffe, vom Hersteller nicht lieferbare Mehr- oder Sonderausstattung sowie Unfall- und Gewaltschäden.

#### Im Besonderen:

Radio-, CD- und Funkanlagen, Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie: Auspuffanlagen einschl. Katalysator, Antriebsriemen, Ketten, Kettenräder, Ritzel, Kupplungsscheibe (Mitnehmerscheibe), Anpressplatte, Kupplungs-, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Glühbirnen, Zündkerzen, Batterien, Hybridbatterien, Elektroantriebsbatterien, Akkumulatoren, Kondensatoren, Relais, Schläuche, Keilriemen, Stossdämpfer und Bereifung.

### III. Annahmerichtlinien Occasion



#### Garantieübergabe

CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft versichert die von ihren Vertragspartnern in eigenem Namen verkauften bzw. vermittelten **Motorräder- und Motorroller-Occasionen** der Marken:

- Aprilia (ohne RS 125 / RS 250)
- BMW
- Buell
- Cagiva
- CPI
- Daelim
- Derbi
- Ducati
- Gilera
- Harley-Davidson®
- Honda
- Husqvarna
- Hyosung
- Kawasaki
- KTM
- Kymco
- MBK
- Moto Guzzi
- MV Agusta
- MZ
- Peugeot
- Piaggio
- Sachs
- Suzuki
- SYM
- Triumph
- Vespa
- Yamaha

#### Garantielaufzeiten

Die Garantie kann mit folgenden Laufzeiten vergeben werden:

- **12 Monate Garantielaufzeit** für Motorräder und Motorroller, die zum Zeitpunkt des Garantiebeginns nicht älter als 12 Jahre ab Erstzulassung sind und nicht mehr als 80'000 km Gesamtlauflistung aufweisen;
- **24 Monate Garantielaufzeit** für Motorräder und Motorroller, die zum Zeitpunkt des Garantiebeginns nicht älter als 6 Jahre ab Erstzulassung sind und nicht mehr als 70'000 km Gesamtlauflistung aufweisen.

#### Garantieabschluss

Die Garantievereinbarung kann nur gleichzeitig mit dem Motorradverkauf abgeschlossen werden.

Garantiebeginn ist das Datum der Wiederzulassung / Fahrzeugauslieferung an den Kunden, das auf der Garantievereinbarung als Garantieübernahme-datum einzutragen ist.

Bei Fahrzeugen mit einer, zum Zeitpunkt des Garantieabschlusses noch laufenden Werksgarantie bzw. eventuell bestehender

Vorgarantie/Vorversicherung ist der Garantiebeginn automatisch der erste Tag nach Auslauf der Werksgarantie bzw. Vorgarantie/Vorversicherung (je nachdem, was zuerst eintritt).

Bei Vertragsabschluss über CGWEBline ist ein ausgedrucktes Exemplar der Garantievereinbarung dem Kunden auszuhändigen; ein unterschriebenes Exemplar ist vom Händler aufzubewahren.

#### Garantieausschluss

Keine Garantie kann vergeben werden für Motorräder und Motorroller:

- die als Selbstfahrer-Mietmotorrad, Fahrschulmotorrad oder Wettbewerbs-/Rennmotorrad genutzt werden
- die an gewerbsmässige Wiederverkäufer veräussert werden
- die auf den Händler zugelassen werden
- die nicht in der EU, Schweiz, Norwegen oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen werden
- bei denen die vom Hersteller vorgeschriebenen / empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchgeführt worden sind
- mit leistungsgesteigerten Aggregaten, Sonderserien, Spezial- und Sportmotorräder (z. B. Bimota, Egli)
- der unter „Garantieübergabe“ nicht genannten Marken / Typen.

Im Falle der Verletzung dieser Annahmerichtlinien ist CG berechtigt, vom Vertragspartner die Erstattung etwaiger von ihr erbrachter Regulierungsleistungen zu verlangen.

## IV. Annahmerichtlinien Garantieverlängerung



### Garantieergabe

CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet dem Händler die Möglichkeit, bestehende Occasions-Motorrad-Garantievereinbarungen zu verlängern:

### Laufzeit Garantieverlängerung

Die Garantie kann mit folgender Laufzeit verlängert werden:

- **12 Monate Garantielaufzeit** für Motorräder und Motorroller, die zum Zeitpunkt des Garantiebeginns nicht älter als 12 Jahre ab Erstzulassung sind und nicht mehr als 80'000 km Gesamtlauflistung aufweisen.

### Garantieabschluss

Die Garantieverlängerung kann nur während der Laufzeit der Ursprungsgarantie erfolgen.

Die Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der Ursprungsgarantie.

Bei Vertragsabschluss über CGWEBline ist ein ausgedrucktes Exemplar der Garantievereinbarung dem Kunden auszuhändigen; ein unterschriebenes Exemplar ist vom Händler aufzubewahren.

### Garantieausschluss

Keine Garantie kann vergeben werden für Motorräder und Motorroller:

- die älter als 12 Jahre ab Erstzulassung sind oder mehr als 80'000 km Gesamtlauflistung aufweisen
- die als Selbstfahrer-Mietmotorrad, Fahrschulmotorrad oder Wettbewerbs-/Rennmotorrad genutzt werden
- die an gewerbsmässige Wiederverkäufer veräussert werden
- die auf den Händler zugelassen werden
- die nicht in der EU, Schweiz, Norwegen oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen werden
- mit leistungsgesteigerten Aggregaten, Sonderserien, Spezial- und Sportmotorräder (z. B. Bimota, Egli).

Im Falle der Verletzung dieser Annahmerichtlinien ist CG berechtigt, vom Vertragspartner die Erstattung etwaiger von ihr erbrachter Regulierungsleistungen zu verlangen.